



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

6 Monate Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G)

Eine erfolgreiche Zwischenbilanz

Bundesminister Rudolf Hundstorfer

07.11.2011

Warum gibt es dieses Gesetz?

- **Das Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSDB-G) ist mit 1. Mai 2011 in Kraft getreten.**
- **Zweck des LSDB-G:** Sicherung der **gleichen Lohnbedingungen** für in Österreich tätige ArbeitnehmerInnen und damit eines **fairen Wettbewerbs** zwischen in- und ausländischen Unternehmen;
- **Erstmalig ist es in Österreich möglich, Löhne zu kontrollieren und Unterentlohnungen** durch Verwaltungsbehörden zu sanktionieren; bisher konnten ArbeitnehmerInnen ihre Entgeltansprüche nur beim Arbeits- und Sozialgericht einklagen.
- **Das wichtigste Ziel ist die generalpräventive Wirkung** auf aus- und inländische ArbeitgeberInnen, die Lohnregelungen in Österreich einzuhalten bzw. dass die ArbeitnehmerInnen eine Bezahlung entsprechend den österreichischen Mindeststandards erhalten. Diese Wirkung ist aufgrund der empfindlichen Konsequenzen und der zahlreichen Kontrollen bereits zu erkennen und in den überwiegenden Fällen werden die Lohnregelungen auch von ausländischen Firmen eingehalten.

Was wird kontrolliert?

- **Pflicht zur Bereithaltung von Lohnunterlagen**
Ein ausländischer Arbeitgeber/Eine ausländische Arbeitgeberin ist zur Bereithaltung der für die Entgeltermittlung notwendigen **Lohnunterlagen in Österreich in deutscher Sprache** verpflichtet. Erforderliche Lohnunterlagen sind neben dem Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel vor allem Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen oder Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (z.B. Banküberweisungsbelege).
- **Kontrolle des Grundlohns**
Die **Kontrolle** des dem/der nach Österreich entsandten (überlassenen) Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin gebührenden **Grundlohns** erfolgt durch das bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichteten **Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung** (Kompetenzzentrum LSDB); die Sachverhaltsermittlungen vor Ort werden durch die Finanzpolizei durchgeführt.

Stellt das Kompetenzzentrum LSDB eine Unterentlohnung fest, hat es eine **Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde** zu erstatten. Bei geringfügigen Unterschreitungen des Grundlohns und Nachzahlung des gesamten ausstehenden Lohnes, erfolgt keine Anzeige. Die **Kontrolle des bei einem/einer österreichischen Arbeitgeber/Arbeitgeberin beschäftigten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin** zustehenden Grundlohns erfolgt durch den **Krankenversicherungsträger**. Stellt dieser im Rahmen seiner Tätigkeiten eine Unterschreitung des Grundlohns fest, hat er Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Unterentlohnungen im **Baubereich** können – neben dem Kompetenzzentrum LSDB und dem Träger der Krankenversicherung – auch durch die **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)** kontrolliert und angezeigt werden.

Wie viele Kontrollen gab es bisher?

- Alleine die **BUAK** führte im vergangenen halben Jahr auf **1.572 Baustellen mit 2.310 Firmen** und mit über **8.600 ArbeitnehmerInnen** Lohnkontrollen durch. Die **Finanzpolizei** nahm in diesem Zeitraum über **13.000 Kontrollen** mit mehr als **28.000 ArbeitnehmerInnen** vor; diese Kontrollen bezogen sich aber nicht nur auf Unterentlohnung, sondern umfassten auch die anderen Zuständigkeitsbereiche der Finanzpolizei (z.B.: Steueraufsicht, Bekämpfung Steuerbetrug, illegale Beschäftigung).
- **Verdachtsfälle** auf Unterentlohnung ergaben sich bei **263 Firmen mit 1.042 ArbeitnehmerInnen** – davon sind 196 ausländische Firmen und 864 ausländische ArbeitnehmerInnen.
- Seit 1. Mai 2011 sind bislang **46 Anzeigen** wegen Unterentlohnung erfolgt – davon sind 38 Auslandsfälle. Die Summe der beantragten Strafen erstreckt sich in der Höhe von 2,17 Mio. Euro.
- Außerdem wurden **175 Anzeigen** getätigt, da Lohnunterlagen nicht bereitgehalten wurden bzw. die Einsichtnahme in Lohnunterlagen verweigert wurde.

Wie hoch sind die Strafen?

- **Strafen bis zu 50.000 Euro**

Die **Unterentlohnung**, die **Vereitelung der Kontrolle** und wenn **Lohnunterlagen** nicht in deutscher Sprache bereitgehalten werden, stellen Verwaltungsübertretungen dar und sind strafbar.

Sind von der Unterentlohnung höchstens drei ArbeitnehmerInnen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei ArbeitnehmerInnen betroffen, für jeden Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

Bei den Tatbeständen der Vereitelung der Kontrolle sowie der Nichtbereithaltung der Lohnunterlagen reicht der Strafrahmen von 500 Euro bis 5.000 Euro und im Wiederholungsfall von 1.000 bis 10.000 Euro.

- **In schweren Fällen: Untersagung der Dienstleistung**

Bei Unterschreitung des Grundlohns von mehr als drei ArbeitnehmerInnen oder bei wiederholter Unterentlohnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mit Sitz im Ausland die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen; ein Verstoß gegen diese Untersagung wird mit einer Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro geahndet.

- **Der Auftraggeber zahlt eine Sicherheitsleistung**

Zur Sicherstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und des Vollzugs einer Geldstrafe kann die Bezirksverwaltungsbehörde vom Auftraggeber (bei Arbeitskräfteüberlassung vom Beschäftiger) mit Bescheid einen Teil des noch zu leistenden Werklohns (Überlassungsentgelts) als **Sicherheitsleistung** einheben. Die Untergrenze der Sicherheitsleistung beträgt grundsätzlich 5.000 Euro und darf die jeweilige Höchststrafe nicht übersteigen. Der Auftraggeber zahlt die Sicherheitsleistung schuldbeitfreiend gegenüber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin, d.h. er muss diesen Teil des Werklohns nicht noch einmal an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zahlen und wird dadurch nicht zusätzlich belastet.

Rückfragehinweis:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK)

Mag. Norbert Schnurrer

Pressesprecher des Sozialministers

Tel. (01) 71100-2246

www.bmask.gv.at

